



**Dienstanweisung für die
allgemeinen Sicherheitskontrollen im Eingangsbereich
und die Zugangskontrollen zu Sitzungssälen
für das Arbeitsgericht Herford**

I. Vorbemerkung

Diese Dienstanweisung ergeht in Ergänzung der Rahmendienstanweisung des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 09.05.2016 und ist gültig im Gebäude des Arbeitsgerichts Herford.

Sollten Sitzungen ausnahmsweise in einem anderen Gebäude stattfinden, so gelten die Richtlinien der Rahmendienstanweisung und dieser ergänzenden Dienstanweisung auch für die entsprechend als Sitzungssaal genutzten Räume.

Zur Vereinfachung wird für beide Geschlechter in der Folge der Begriff „Wachtmeister“, bzw. „Mitarbeiter“ verwendet.

II. Ergänzung zur Rahmendienstanweisung Punkt IV 2.

Da eine Gepäckdurchleuchtungsanlage nicht vorhanden ist, wird folgendes festgelegt:

- a. Pakete die für das Arbeitsgericht Herford sind, werden, wenn sie von einem bekannten Absender sind, nicht im Eingang geöffnet, sondern ungeöffnet auf die Büroetage gebracht.
- b. Pakete für das Arbeitsgericht Herford von einem unbekanntem Absender werden im Eingangsbereich durch den Wachtmeister geöffnet und per Hand kontrolliert.
- c. Pakete die für Mitarbeiter des Arbeitsgerichts persönlich angeliefert werden, werden im Eingangsbereich aufbewahrt und sind dort von dem Mitarbeiter abzuholen. Der Wachtmeister benachrichtigt den Mitarbeiter telefonisch.



d. Pakete für die sich ebenfalls im Haus befindende Polizei sind ebenfalls im Eingangsbereich aufzubewahren. Auch hier benachrichtigt der Wachtmeister einen Mitarbeiter der Polizei, der das Paket abzuholen hat. Auf Wunsch des Mitarbeiters kann der Wachtmeister das Paket öffnen und per Hand kontrollieren.

e.

III. **Ergänzung der Rahmendienstanweisung Punkt VI 3.**

Zu den gefährlichen Gegenständen gehören außerdem Flaschen, sowohl aus Glas, als auch aus Kunststoff.

Glasflaschen dürfen auf keinen Fall mit in das Gebäude genommen werden.

Kunststoffflaschen dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Person glaubhaft macht, dass sie auf das Getränk aus gesundheitlichen Gründen angewiesen ist (z.B. bei Schwangerschaft, Diabetes, etc.). In diesem Fall ist der Person anzuweisen, einen Schluck aus der Flasche zu trinken, bevor sie die Flasche mit in den gesicherten Bereich nehmen darf.

IV. **Ergänzung der Rahmendienstanweisung Punkt VI 4.**

Da die handelsüblichen Smartphones inzwischen problemlos in der Lage sind, Ton- und Filmaufnahmen zu fertigen und diese auch direkt ins Internet zu stellen, ist es nicht gestattet, ein Smartphone oder Handy mit Aufnahmefunktion mit in den gesicherten Bereich zu nehmen.

Die Telefone sind auszumachen oder lautlos zu stellen und werden von dem Wachtmeister aufbewahrt.

Von dieser Einschränkung ausgeschlossen sind Rechtsanwälte, Rechtsreferendare, soweit diese bei einem Rechtsanwalt zur Ausbildung sind und Vertreter der Presse, soweit sie das Telefon als Diktiergerät und Fotoapparat nutzen wollen.

V. **Ergänzung der Rahmendienstanweisung Punkt VIII 1.**

Bei Zweifeln, ob es sich um einen verbotenen Gegenstand im Sinne des



Waffengesetzes handelt, ist die sich im Hause befindliche Polizei beratend hinzu zu ziehen. Eine Benachrichtigung der Behörden- und Geschäftsleitung erfolgt durch Vorlage des Protokolls.

Herford, den 18.07.2016

Kleveman
Direktor des Arbeitsgerichts Herford